

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Satzung der Stadt Hanau über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 121 „Hanauer Vorstadt und Umgebung“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 02.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem des Bebauungsplans Nr. 121 „Hanauer Vorstadt und Umgebung“ und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist (siehe Anlage 1).

§ 3 Rechtswirkung

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gem. § 17 BauGB bleibt unberührt.

Der Lageplan zu § 2 der Satzung wird in der Zeit vom

30.06.2025 bis einschließlich 08.07.2025

beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, 63452 Hanau, Hessen-Homburg-Platz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.23 (Stadtplanungsamt / Auslegungsstelle), öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist möglich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Auslegungsstelle:

- Montags, dienstags, mittwochs, freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr
- Dienstags und donnerstags von 13 bis 17 Uhr

Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist die Auslegungsstelle nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06181/2950-2135.

Hanau, den 12.06.2025

Magistrat
der Stadt Hanau

Kaminsky
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan Geltungsbereich

